

BVGer D-4815/2012 vom 26. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4815_2012

FR: TAF D-4815/2012 du 26 février 2013

IT: TAF D-4815/2012 del 26 febbraio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht mit Verweis auf exilpolitische Aktivitäten in der Schweiz unter Beilage zahlreicher Beweismittel wie Kopien von Fotos und Presseerzeugnissen oder Briefen subjektive Nachfluchtgründe geltend.

E. 4.2

Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 54 AsylG; BVGE 2009/28 E. 7.1 und E. 7.4.3). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen; 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.).

E. 4.3

In Beachtung der vorangehenden einleitenden Erwägungen ist der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm Asyl zu gewähren, abzuweisen, da - wie soeben festgehalten - im Fall von exilpolitischen Tätigkeiten nur zu prüfen ist, ob allenfalls die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist, jedoch die Asylgewährung ausgeschlossen bleibt.

E. 4.4

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich durch seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der kongolesischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 4.5

Aus den vom Beschwerdeführer zahlreich zu den Akten gegebenen Unterlagen geht hervor, dass er sich in der Schweiz für die Organisation APARECO engagiert, wo er sich als Vizepräsident des Gebietes B._____ betätigt und für die Rekrutierung neuer Mitglieder zuständig ist. Aktenkundig ist auch seine Teilnahme an mehreren Demonstrationen in der Schweiz, anlässlich welcher das Kabila-Regime kritisiert und entsprechende Parolen ausgerufen wurden. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass er Vizepräsident einer regionalen Untergruppe ist und neue Mitglieder anwerben muss. Aus diesen Aktivitäten lässt sich indessen kein besonderes Profil des Beschwerdeführers ableiten, zumal er als einer unter anderen in Erscheinung getreten ist und sich nicht individuell exponiert hat. Da APARECO gemäss den Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts weder eine Partei

noch im Kongo aktiv ist (vgl. Radio France Internationale [RFI], Manifestation de l'opposition congolaise au siège de l'OIF à Paris, 3. Juni 2012, auf <http://www.rfi.fr/afrique/20120603-rdc-manifestation-opposition-congolaise-siege-oif-francophonie-paris>, abgerufen am 21. Februar 2013), ferner in der Schweiz nur etwa 40 Mitglieder hat (vgl. von APARECO dem Bundesverwaltungsgericht zugesandte Liste vom Mai 2011) und somit als kleine Gruppierung aufgefasst werden kann, ist davon auszugehen, dass diese Organisation im Kongo weder besonders bekannt ist noch ihre Mitglieder im Ausland von allfälligen, in den jeweiligen Staaten delegierten Spionen des Kabila-Regimes überwacht werden. An dieser Einschätzung vermag auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer als regionaler Vizepräsident bezeichnet, nichts zu ändern, zumal - wie bereits festgehalten - diese Gruppierung eine verhältnismässig kleine Anzahl Mitglieder aufweist. Zudem sind die Aktivitäten von APARECO in der Schweiz gering. Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel fanden im Jahr 2011 nur wenige öffentliche Veranstaltungen statt, welche von allfälligen Spitzeln der kongolesischen Regierung überhaupt hätten wahrgenommen werden können. Ferner sind - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die in der Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2012 enthaltenen Erwägungen zu verweisen. Insbesondere kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, er sei im Internet unter dem Pseudonym M._____ aufgetreten und allgemein bekannt, weshalb die eingereichte Kopie des Suchbefehls, welche seine Person betreffe, auf diesem Namen laute. Einerseits handelt es sich bei dieser Person um eine in Q._____ lebende Person, welche nicht identisch mit dem Beschwerdeführer sein kann, und andererseits ist nicht davon auszugehen, dass behördliche Dokumente wie ein Suchbefehl nicht auf den offiziell bei den Behörden gemeldeten Namen, sondern auf ein Pseudonym lauten, selbst wenn dieses Pseudonym bekannt sein sollte. Zudem sind die Angaben des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, wonach die beiden Suchbefehle beide ihn betreffen - einmal mit seinem offiziellen Namen und einmal mit seinem Pseudonym - nicht zu vereinbaren mit seinen Aussagen anlässlich der Anhörung, gemäss welchen einer der Suchbefehle seine Person und der andere eine andere Person betreffe (vgl. Akte B28/16 S. 10 f.). Damit sind seine Aussagen in einem zentralen Punkt widersprüchlich und somit unglaubhaft. Infolgedessen können die eingereichten Suchbefehle - wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten - nicht als überzeugende Beweismittel gelten. Vielmehr sind sie aufgrund der festgestellten Ungereimtheiten nicht als authentisch zu betrachten und werden - um allfälligen Missbrauch zu vermeiden - gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG eingezogen. Ausserdem kann dem Beschwerdeführer infolge der widersprüchlichen Angaben und der zweifelhaften Beweismittel nicht geglaubt werden, er sei wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz in seinem Heimatland gesucht worden.

E. 4.6

In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz konnte der Beschwerdeführer somit weder mit den beim BFM abgegebenen noch mit den im Laufe des zweiten Beschwerdeverfahrens nachgereichten Beweismitteln überzeugend beziehungsweise glaubhaft zum Ausdruck bringen, dass er sich persönlich in besonders exponierter Weise in der Öffentlichkeit gezeigt und damit auf sich aufmerksam gemacht hätte, so dass er von den heimatlichen Behörden als Gefahr für das Regime hätte wahrgenommen werden müssen. Vielmehr ergeben sich - wie zuvor dargelegt - aus seinen Angaben und Beweismitteln Ungereimtheiten, welche an der Intensität des geltend gemachten exilpolitischen Engagements erheblich zweifeln lassen. An dieser Einschätzung vermag das Protestschreiben an den kongolesischen Botschafter in der Schweiz vom 4. September 2012

nichts zu ändern, zumal auch diesbezüglich Ungereimtheiten bestehen. So reichte der Beschwerdeführer zunächst eine Kopie dieses Schreibens mit der Beschwerde ein. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens gab er dann das gleiche Schreiben mit seiner Originalunterschrift ab, wobei diese nicht ganz der Unterschrift entspricht, welche auf der zuvor schon abgegebenen Kopie erscheint. Aus diesem Vorgehen ist der Schluss zu ziehen, dass das zweite eingereichte Schreiben einfach nochmals angefertigt worden ist, um es zu den Akten geben zu können. Ob es jemals dem Botschafter übermittelt wurde, ist unter diesen Umständen zu bezweifeln, zumal dieses wohl die Originalunterschrift enthielte, welche indessen auf demjenigen Schreiben vorhanden ist, welches nachträglich im Beschwerdeverfahren zu den Akten gereicht wurde. Bezeichnenderweise fehlen denn auch Beweise dafür, dass das Schreiben der Post übergeben oder in anderer Weise bei der Botschaft eingereicht worden wäre. Aufgrund des Gesagten erweist sich somit auch dieses Beweismittel nicht als tauglich, um auf eine Exponiertheit des Beschwerdeführers schliessen zu können. Auch die andern eingereichten Beweismittel vermögen nicht zu einem andern Schluss zu führen.

E. 4.7

Zudem können gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts politische Parteien im Kongo weitgehend frei tätig sein, auch wenn kritische Voten, die sich gegen das Kabila-Regime richten, unerwünscht sind. Unter den gegebenen Umständen vermögen allein die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei APARECO beziehungsweise seine Funktion als Vizepräsident der Region B. _____ und seine Tätigkeit für diese Organisation keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung zu bewirken.

E. 4.8

Vor diesem Hintergrund erscheint es somit unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den Teilnahmen des Beschwerdeführers an Demonstrationen soweit Notiz genommen haben, dass sie ihn hier in der Schweiz als Gefahr für das Regime identifiziert hätten und ihn bei einer Rückkehr in sein Heimatland deshalb verfolgen würden. Damit kann nicht vom Bestehen einer flüchtlingsrechtlich motivierten Verfolgung infolge exilpolitischer Tätigkeit im Falle einer Rückkehr ins Heimatland ausgegangen werden.

E. 4.9

Somit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

E. 4.10

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, in den zahlreichen zusätzlichen Eingaben sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Das BFM hat das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer

Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in Kongo (Kinshasa) ist vorab auf die detaillierte, noch von der ARK in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse zu verweisen, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Ergänzend ist anzufügen, dass es Ende März 2007 im Westen des Landes sowie in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Pierre Bemba zu blutigen Auseinandersetzungen gekommen ist. Der unterliegende Bemba begab sich in der Folge ins Exil nach Portugal. Später wurde er jedoch verhaftet und dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zugeführt. Anfang 2008 schlossen die Parteien ein Waffenstillstandsabkommen, worauf sich die allgemeine Lage vorab im Grossraum Kinshasa wieder beruhigte. In Kinshasa sowie allgemein im Westen des Landes ist es seither zu keinen grösseren Gewaltausbrüchen mehr gekommen. Im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 wurden zwar aus Kinshasa sowie einigen weiteren Landesteilen Ausschreitungen gemeldet, die befürchteten grossen Unruhen blieben indessen aus. Somit ist weiterhin festzustellen, dass in Kongo (Kinshasa) keine landesweite Bürgerkriegssituation oder Situation allgemeiner Gewalt herrscht.

E. 6.4.2

Die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) kann indes gemäss den Ausführungen in EMARK 2004 Nr. 33 nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden: So muss die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt Kinshasa oder in einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes gehabt haben oder zumindest in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügen.

E. 6.4.3

Beim Beschwerdeführer handelt es sich gestützt auf die Aktenlage um einen Mann, der vor seiner Ausreise in F._____ lebte und dessen nächste Angehörige gestützt auf seine Aussagen im Heimatland verblieben sind. Anlässlich der Anhörung machte er geltend, sein Vater, seine Frau, sein Kind, seine Nichten und Neffen würden in F._____ leben (vgl. Akte 28/16 S. 3), wohin der Wegweisungsvollzug zumutbar ist. Erst im Beschwerdeverfahren brachte er vor, sein Vater befinde sich in P._____, was indessen als nachgeschoben und somit unglaubhaft gilt. Er machte darüber hinaus im Beschwerdeverfahren auch geltend, seine Ehefrau und sein Kind hätten F._____ wegen

der Suche nach seiner Person und der damit verbundenen Gefahren für sie verlassen müssen. Indessen kann diese Suche - wie den vorangehenden Erwägungen entnommen werden kann - nicht geglaubt werden, weshalb auch davon auszugehen ist, dass sich die Ehefrau und das Kind nach wie vor in F. _____ befinden. Somit verfügt der Beschwerdeführer in seinem Heimatland über ein Beziehungsnetz, das ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein kann. Unter diesen Umständen ist es ihm zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren, auch wenn die Lebensbedingungen dort weniger günstig sind als in der Schweiz. Im Übrigen ist - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung betreffend Vollzug der Wegweisung zu verweisen. Allein aus der verhältnismässig langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der damit verbundenen Sozialisierung kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten für sein Asylverfahren ableiten, nachdem gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG die kantonalen Behörden für deren Prüfung im Rahmen eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zuständig sind.

E. 6.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 23. Oktober 2012 bezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.